



## **Umsatzsteuerfreie Lieferungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zwischen Unternehmen**

---

- 1. Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerfreiheit**
- 2. Rechnungsstellung bei Steuerbefreiung**
- 3. Erteilung einer USt-IdNr.**
- 4. Nachweispflichten**
- 5. Sonstige Erklärungs- und Meldepflichten**
- 6. Zweifel an der USt-IdNr.**
- 7. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der einzelnen Mitgliedstaaten**

### **1. Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerfreiheit**

Ein deutscher Unternehmer, der Waren von der Bundesrepublik Deutschland an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union liefert, ist regelmäßig von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Im Einzelnen müssen hierzu folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die gelieferte Ware ist in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt
- der Abnehmer ist ein Unternehmer (diese Voraussetzung wird durch die Verwendung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) eines anderen Mitgliedstaates dokumentiert)
- der Abnehmer hat den Gegenstand für sein Unternehmen erworben
- der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung, d. h. der Abnehmer ist verpflichtet, in einem anderen EU-Staat die Erwerbsbesteuerung durchzuführen.

### **2. Rechnungsstellung bei Steuerbefreiung**

Unternehmen, deren Warenlieferungen aufgrund der vorstehend genannten Voraussetzungen umsatzsteuerbefreit sind, müssen auf ihren Rechnungen über die steuerfreien Umsätze neben den all- gemein üblichen Angaben zusätzlich folgende Punkte vermerken:

- Hinweis auf Steuerbefreiung der Lieferung (es genügt die umgangssprachliche Umschreibung), zum Beispiel "steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung"
- eigene USt-IdNr.
- USt-IdNr. des Abnehmers: Die vom Lieferanten und vom Abnehmer verwendeten USt-IdNrn. müssen für den Regelfall von jeweils unterschiedlichen Mitgliedstaaten erteilt worden sein.



### 3. Erteilung einer USt-IdNr.

Die Erteilung einer USt-IdNr. erfolgt grundsätzlich auf Antrag durch das Bundeszentralamt für Steuern unter folgender Anschrift

#### **Bundeszentralamt für Steuern**

Dienstsitz Saarlouis  
Ahornweg 1-3  
66740 Saarlouis

#### **Referat St I 3**

Tel.: +49-(0)6831-456-444  
Fax: +49-(0)6831-456-120, -146, -147

Das vorgeschlagene Antragsformular kann über die seitliche Linkliste über die Homepage des Bundeszentralamts für Steuern abgerufen werden.

Bei der steuerlichen Neuaufnahme kann der Unternehmer die Erteilung einer Ust-IdNr. auch beim zuständigen Finanzamt beantragen. Dieser Antrag wird dann zusammen mit den erforderlichen Angaben über die umsatzsteuerliche Erfassung an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet.

### 4. Nachweispflichten

#### **A. Belegmäßiger Nachweis**

Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, durch Belege nachzuweisen, dass die gelieferte Ware tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt ist. Hierbei unterscheidet das Umsatzsteuerrecht zwischen Warenbewegungen im Wege der Beförderung und Warenbewegungen im Wege der Versendung.

#### **(1) Beförderung**

Eine Beförderung liegt vor, wenn die Ware vom Lieferanten oder vom Abnehmer selbst in den anderen EU-Mitgliedstaat verbracht wird, zum Beispiel durch eigene Werk-Lkws von Lieferer oder Abnehmer. In diesem Fall sind in der Regel folgende Belege erforderlich:

- Doppel der Rechnung und
- eine so genannte Gelangesbestätigung.



Bei der Gelangensbestätigung handelt es sich um einen oder einen zusammengesetzten Beleg, der folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Abnehmers (das heißt in der Regel Vertragspartners),
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstands; ist der Liefergegenstand ein Fahrzeug auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer,
- Ort und Monat (nicht Tag genau erforderlich) des **Erhalts des Gegenstands** im Gemeinschaftsgebiet bzw., wenn die Ware vom Abnehmer selbst verbracht wird, des **Endes der Beförderung** im Gemeinschaftsgebiet. Der Ort muss nach Land und Gemeinde genau angegeben werden.
- Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten, wie zum Beispiel zuständiger Mitarbeiter oder bei Ablieferung in einem Lager auch der Lagerhalter.

## (2) Versendung

Eine Versendung liegt vor, wenn die Ware durch einen vom Lieferanten oder vom Kunden beauftragten selbstständigen Dritten (zum Beispiel Spediteur, Kurierdienst bzw. Post oder Bahn) in den anderen Mitgliedstaat verbracht wird. In diesen Konstellationen sind in der Regel folgende Belege erforderlich:

- Doppel der Rechnung und
- eine so genannte Gelangesbestätigung (s.o.) **oder** statt der Gelangensbestätigung alternative Versendungsbelege.

Alternative Versendungsbelege zur Gelangensbestätigung können sein:

- von Auftraggeber des Frachtführers und Empfänger unterschriebene handelsrechtliche Frachtbriefe
- Spediteursbescheinigungen
- elektronische oder schriftliche Auftragserteilung an einen Kurierdienst und Sendungsprotokoll
- Posteinlieferungsschein und Zahlungsnachweis.



## B. Buchmäßiger Nachweis

Der Lieferer muss weiterhin buchmäßig die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich USt-IdNr. des Abnehmers nachweisen. Hierzu hat er Folgendes aufzeichnen:

- ausländische UStIdNr. des Abnehmers
- Name und Anschrift des Abnehmers
- Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt
- Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes inklusive Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen.
- Tag der Lieferung
- vereinbartes Entgelt oder bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung
- Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung
- Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

## 5. Sonstige Erklärungs- und Meldepflichten

Der Lieferant muss die Bemessungsgrundlagen seiner steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung jeweils in der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Umsatzsteuererklärung gesondert anführen.

Des Weiteren muss er diese - für jeden Kunden separat - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der Zusammenfassenden Meldung angeben beim Bundeszentralamt für Steuern. Informationen zur - Zusammenfassenden Meldung sowie die Vordrucke zum Download finden Sie im Internetangebot der Bundeszentralamts für Steuern. Den Weg dorthin finden Sie über die seitliche Servicespalte.

**Hinweis:** Bis einschließlich 2009 erfolgt die Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferungen quartalsweise. Aufgrund einer EU-rechtlichen Änderung musste dies ab 2010 geändert werden. Die hierzu verabschiedete Gesetzesänderung sieht dazu **seit 1. Juli 2010** im Regelfall eine Verkürzung der Meldefrist auf monatliche Meldungen vor und zwar in folgender Differenzierung:

- Regelmäßig ist die Meldung bis zum **25. Tag** des Folgemonats der Lieferung abzugeben.
- Soweit die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäft weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50.000 Euro beträgt, kann die die Zusammenfassende Meldung wie bislang **quartalsweise** abgegeben werden und zwar bis zum 25. Tag nach Ablauf des Quartals. Es ist jedoch möglich, auch unterhalb der Meldeschwelle (freiwillig) monatliche Meldungen abzugeben.



**Vorsicht:** Bitte melden Sie die Umsätze rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern! Die verspätete Meldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die das Bundeszentralamt in jüngster Zeit verstärkt verfolgt.

Außerdem muss der Unternehmer seine innergemeinschaftlichen Lieferungen monatlich im Rahmen der Intrastat-Meldungen dem Statistischen Bundesamt in Wiesbaden mitteilen, sofern der Wert der Lieferungen beziehungsweise Erwerbe im Vorjahr 500.000 Euro (bis 31. Dezember 2011 400.000 Euro) überschritten hat. Die Auskunftspflicht tritt auch bei Überschreitung dieser Schwelle im laufenden Kalenderjahr ein und zwar in dem Monat, der auf den Monat der erstmaligen Überschreitung folgt.

## 6. Zweifel an der USt-IdNr.

Nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht ist der Unternehmer verpflichtet, die Angaben des Abnehmers mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ zu prüfen. Aufgrund der insoweit strikten Handhabung der Finanzverwaltung muss der Unternehmer, um sich soweit als möglich vor Haftungsrisiken zu sichern, die Angaben des Erwerbers überprüfen. Hierzu wendet er sich an das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses bestätigt auf Anfrage die Gültigkeit einer USt-IdNr. sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die USt-IdNr. von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde. Das Bestätigungsverfahren kann per Internet eingeleitet werden. Den Weg dorthin finden Sie ebenfalls über die seitliche Servicepalte im Internetangebot des Bundeszentralamts für Steuern. Bitte beachten Sie dabei, dass Vertrauensschutz nur über die qualifizierte Bestätigungsabfrage erhalten können. Das System leitet sie dorthin selbsterklärend.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

**Stand: Oktober 2013**



**7. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der einzelnen Mitgliedstaaten**

EU-Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt-IdNr. in der Landessprache	Abkürzung	Aufbau der USt-IdNr.	
			Ländercode	weitere Stellen
Belgien	Numéro T.V.A. BTW-Nummer	N° TVA BTW-Nr.	BE	bis 31.03.2005: 9, ab 01.04.2005: 10
Bulgarien	Dank dobaweha stoinost	DDS	BG	9 oder 10, nur Ziffern
Dänemark	Varemodtagers moms-nr	SE-nr	DK	8, nur Ziffern
Deutschland	Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	USt-IdNr.	DE	9, nur Ziffern
Estland	Käibemaksukohustuslase registreeri-misnumber	KMKR- number	EE	9, nur Ziffern
Finnland	Arvonlisäveronumero	ALV-nro	FI	8, nur Ziffern
Frankreich	Numéro d'identification TVA	ID.TVA	FR	11, nur Ziffern, die erste und/oder zweite Stelle kann ein Buchstabe sein
Griechenland	Arithmos Forologikou Mitroou (Tax Rax Registration No.)	A.Æ.M.  (Alpha, Phi, My)	EL	9, nur Ziffern
Irland	VAT REGISTRATION NUMBER	VAT REG NO	IE	8, die zweite Stelle kann und die letzte Stelle muss ein Buchstabe sein
Italien	CODICE IVA  (NUMERO DI PARTITA IVA)	P.IVA	IT	11, nur Ziffern
Kroatien			HR	11, nur Ziffern
Lettland	PVN registrācijas numurs	PVN-numu- rus	LV	11, nur Ziffern
Litauen	Pridetines vertes mo-kescio moketojo kodas	PVM mo- ketojo kodas	LT	9 oder 12, nur Ziffern
Luxemburg	Numéro d'identification TVA	ID.TVA	LU	8, nur Ziffern



Malta			MT	8, nur Ziffern
Niederlande	Omzetbelastingnummer	BTW-Nr.	NL	12, die drittletzte Stelle muss der Buchstabe B sein
Polen	Numer identyfikacji podatko-wej	NIP	PL	10, nur Ziffern
Portugal	Número de identificacao fiscal	NIPC	PT	9, nur Ziffern
Österreich	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	UID	AT	"U"+8 Ziffern
Rumänien			RO	2 bis maximal 10, nur Ziffern
Schweden	Moms Registrerings Nummer	Moms Reg. No.	SE	12, nur Ziffern
Slowakei	Dan z pridanej hodnoty	DPH	SK	10, nur Ziffern
Slowenien			SI	8, nur Ziffern
Spanien	Für juristische Personen und Personengesellschaften: Número de identificación fiscal Für Einzelpersonen: Número de documento nacional de identidad	N.I.F. DNI	ES	9, die erste und/oder die letzte Stelle kann ein Buchstabe sein
Tschechien	danové identifikační číslo	DIC	CZ	8/9/10, nur Ziffern
Ungarn	közösségi adózám		HU	8, nur Ziffern
Vereinigtes Königreich	VAT Registration Number	VAT REG NO	GB	9/12, nur Ziffern; für Verwaltungen und Gesundheitswesen: 5, die ersten zwei Stellen GD oder HA
Zypern			CY	9, die letzte Stelle muss ein Buchstabe sein